

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/1/26 2002/08/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.2005

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §58 Abs2:

ASVG §67 Abs10;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0447 E 28. Oktober 1997 RS 1

Stammrechtssatz

Grundvoraussetzung für eine Haftung von Vertretern iSd§ 67 Abs 10 ASVG ist, daß nichtentrichtete und uneinbringliche Beitragsschulden der von ihnen vertretenen Beitragsschuldner vorhanden sind, wobei Beitragsschuldner iSd§ 58 Abs 2 ASVG der Dienstgeber jener Dienstnehmer ist, aufgrund von deren Beschäftigungsverhältnissen die Beitragsschulden entstanden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080165.X02

Im RIS seit

02.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$